

BGer 5A_991/2023 vom 17. Januar 2024

Bundesgericht, 2024-01-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_991_2023

FR: TF 5A_991/2023 du 17 janvier 2024

IT: TF 5A_991/2023 del 17 gennaio 2024

Erwägungen

E. 1

Mit Schreiben vom 8. Oktober 2023 erhob die Beschwerdeführerin bei der unteren Aufsichtsbehörde über das Betreibungs- und Konkursamt Basel-Stadt Beschwerde. Sie verlangte, "de[n] unangemessenen Betreibungen Nr. xxx und yyy [sei] die aufschiebende Wirkung auf die Rechtsverzögerung zu erteilen". Mit Entscheid vom 26. Oktober 2023 trat die untere Aufsichtsbehörde auf die Beschwerde nicht ein.

Dagegen erhob die Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 2. November 2023 Beschwerde beim Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt. Mit Entscheid vom 13. Dezember 2023 wies das Appellationsgericht die Beschwerde ab.

Dagegen hat die Beschwerdeführerin am 28. Dezember 2023 (Postaufgabe) Beschwerde an das Bundesgericht erhoben. Am 2. und 5. Januar 2024 (jeweils Poststempel) hat sie die Beschwerde ergänzt.

E. 2

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Beschwerdebegründung in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Die beschwerdeführende Partei hat in gezielter Auseinandersetzung mit den für das Ergebnis des angefochtenen Entscheides massgeblichen Erwägungen aufzuzeigen, welche Rechte bzw. Rechtsnormen die Vorinstanz verletzt haben soll (BGE 140 III 86 E. 2; 140 III 115 E. 2).

E. 3

Das Appellationsgericht hat erwogen, die Beschwerdeführerin zeige nicht auf, dass der Nichteintretensentscheid der unteren Aufsichtsbehörde auf einer unrichtigen Rechtsanwendung oder einer offensichtlich unrichtigen Sachverhaltsfeststellung beruhe.

Auf diese Erwägung geht die Beschwerdeführerin vor Bundesgericht nicht ein und sie zeigt nicht auf, inwiefern das Appellationsgericht Recht verletzt haben soll. Stattdessen äussert sie sich in schwer verständlicher Weise zu einer sozialversicherungs- und arbeitsrechtlichen Angelegenheit und bestreitet offenbar die in Betreuung gesetzte Schuld.

Die Beschwerde enthält offensichtlich keine hinreichende Begründung. Der Abteilungspräsident tritt auf sie im vereinfachten Verfahren nicht ein (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt die Beschwerdeführerin die Gerichtskosten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.